



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 28.06.2011 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

183. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ukrainisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Juni 2011 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Ukrainisch, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend, ist das Ziel des Masterstudiums Ukrainisch als philologischer Ausbildungszweig an der Universität Wien

- (a) die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse über das Ukrainische sowie die übrigen slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung von mindestens drei slawischen Sprachen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ukrainisch an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt Berufe auszuüben, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht.

In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Masterstudium Ukrainisch zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe im Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, für sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendungsbereiche, für Tätigkeiten im Bereich des Kulturmanagements sowie für entsprechende Aufgaben in Unternehmen, Banken und diplomatischem Dienst.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ukrainisch beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik mit Hauptsprache Ukrainisch an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ukrainisch ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Masterstudiums Ukrainisch sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: „Spracherwerb“, „Historisch-Philologisches Modul“, „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Mastermodul“.

Pflichtmodul: Spracherwerb

15 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Keine

Modulziele

Fähigkeit zur **Analyse und Auswertung auch anspruchsvoller philologischer Texte** des Ukrainischen auf hohem Niveau; grundlegendes Wissen **über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren** des Ukrainischen.

Basiswissen zur Struktur der gewählten zusätzlichen slawischen Sprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache **sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihnen vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.**

Modulstruktur

Kompetente Sprachverwendung 1

pi

UE

2 SSt.

5 ECTS-Punkte

Zusätzliche slawische Sprache

pi

UE

6 SSt.

10 ECTS-Punkte

Unter „Zusätzliche slawische Sprache“ ist eine Sprache zu verstehen, in der keine Kenntnisse in einem Grundlagenstudium erworben wurden.

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Ukrainisch

Pflichtmodul: Historisch-Philologisches Modul**15 ECTS-Punkte****Teilnahmevoraussetzung**

Keine

Modulziele

Grundlegendes Wissen zum Altkirchenslawischen.

Grundkenntnisse der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der slawischen Sprachen.

Systematischer Überblick über die **Geschichte des älteren Schrifttums** und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Texten der älteren Epochen des Ukrainischen.**Modulstruktur**

Altkirchenslawisch

pi **KO** 2 SSt. **5** ECTS-Punkte

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

npi VO 2 SSt. **5** ECTS-Punkte**Geschichte des älteren Schrifttums***npi* VO 2 SSt. **5** ECTS-Punkte**Leistungsnachweis**

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch

Pflichtmodul: Sprachwissenschaft**15 ECTS-Punkte****Teilnahmevoraussetzung**

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Sprachwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Sprachen unter Berücksichtigung jener des Ukrainischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Sprachwissenschaftliches Konversatorium

pi KO 2 SSt. **5** ECTS-Punkte

Sprachwissenschaftliche Vorlesung

npi VO 2 SSt. **3** ECTS-Punkte

Sprachwissenschaftliches Seminar

pi SE 2 SSt. **7** ECTS-Punkte**Leistungsnachweis**

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Ukrainisch

Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft**20 ECTS-Punkte****Teilnahmevoraussetzung**

Keine

Modulziele

Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse aus Literatur- und Kulturwissenschaft einer oder mehrerer slawischer Literaturen und Kulturen unter Berücksichtigung jener des Ukrainischen und unter Einbeziehung von Fragestellungen und Aspekten vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

Modulstruktur

Literatur- und kulturwissenschaftliche Konversatorien	<i>pi</i>	KO	4 SSt.	10 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vorlesung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
Literatur- und kulturwissenschaftliches Seminar	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Ukrainisch

Pflichtmodul: Mastermodul**20 ECTS-Punkte****Teilnahmevoraussetzung****Keine****Empfohlene Teilnahmevoraussetzung****Spracherwerb, Historisch-philologisches Modul****Modulziele**

Ausbau und Festigung der Fähigkeit zur Analyse und Auswertung anspruchsvoller philologischer Texte des Ukrainischen auf hohem Niveau; Vertiefung des Wissens über die funktionalen Stile und stilistischen Figuren des Ukrainischen.

Befähigung zum systematischen, selbstständigen Erarbeiten eines anspruchsvollen wissenschaftlichen Themas je nach Schwerpunktbildung aus Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft unter Berücksichtigung der im Bachelor- und bis dahin im Masterstudium gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.

Befähigung zur Führung eines wissenschaftlichen Diskurses (Diskussion, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kritik).

Modulstruktur**Kompetente Sprachverwendung 2**

Literatur- und kulturwissenschaftliche Spezialvorlesung	<i>pi</i>	UE	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Vorlesung aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	5 ECTS-Punkte
Masterseminar aus Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Schwerpunktbildung	<i>npi</i>	VO	2 SSt.	3 ECTS-Punkte
	<i>pi</i>	SE	2 SSt.	7 ECTS-Punkte

Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft. Aus diesem Bereich ist das Masterseminar zu wählen.

Leistungsnachweis**Absolvierung aller Lehrveranstaltungen****Vorgesehene Dauer des Moduls****Zwei Semester****Arbeitssprache****Deutsch/Ukrainisch****§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung **in Form einer Abschlussprüfung. Sie umfasst mehrere Themenbereiche: dem Bereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist und einen zweiten Themenkreis aus**

- Sprach- und/oder
- Literatur- und/oder
- Areal- und Kulturwissenschaft.

Jeder Bereich wird separat benotet. Die Prüfungskommission vergibt eine Gesamtnote.

(3) Falls ein Thema in der Fremdsprache geprüft wird, so ist dies bei einem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch mit der/dem Studierenden einvernehmlich zu vereinbaren. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/innen, einen Teil der mündlichen Masterprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Ukrainisch wird der folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp (*npi*) angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen (*pi*) werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird von den Studierenden aber ein aktiver Eigenbeitrag (**Präsentation**/Diskussion) erwartet. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar – Seminare haben ebenfalls den Charakter von Konversatorien. Sie dienen darüber hinaus der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Studierenden ist über den aktiven Eigenbeitrag (Diskussion) hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine entsprechend umfangreiche, eigenständige Seminararbeit zu erstellen.

Das Masterseminar bietet zusätzlich die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und

Diskussionen zu behandeln. **In diesem Fall kann als Seminararbeit ein Kapitel der Masterarbeit vorweggenommen werden.**

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Zusätzliche slawische Sprache“ (UE) gilt eine Teilnehmerbeschränkung von 35 pro Lehrveranstaltung. Für die Lehrveranstaltung „Altkirchenslawisch“ (KO) gilt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen. Studierende des Masterstudiums Ukrainisch haben Vorrang vor den anderen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle **gemäß der Satzung der Universität Wien** bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. **Dies gilt auch für Modulprüfungen.**

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 28.06.2011, Nr. 183, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a